

01.04.93

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**EntschlieÙung zu dem Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens
für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 11122 - vom 29. März 1993. Das Europäische Parlament hat die Ent-
schlieÙung in der Sitzung am 10. März 1993 angenommen.

EntschlieBung zu dem Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 138 Absatz 3 des EWG-Vertrags, wonach das Europäische Parlament Entwürfe für allgemeine unmittelbare Wahlen nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten auszuarbeiten hat,
 - gestützt auf die in den Vertrag über die Europäische Union aufgenommene neue Bestimmung des Artikels 138 Absatz 3, wonach die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, bevor der Rat einstimmig die entsprechenden Bestimmungen erläßt,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 10. Oktober 1991 zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments zum Entwurf eines einheitlichen Verfahrens für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments¹,
 - unter Hinweis auf seine EntschlieBung vom 10. Juni 1992 zum Einheitlichen Wahlverfahren: System für die zahlenmäßige Aufteilung der Mitglieder des Europäischen Parlaments²,
 - gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0381/92),
- A. in Anbetracht der Einbeziehung des Grundsatzes der Subsidiarität in den Vertrag über die Europäische Union,
- B. in Anbetracht seiner Pflicht, einen Vorschlag für ein einheitliches Wahlverfahren auszuarbeiten, das sich durch die Harmonisierung der wichtigsten Bestandteile dieses Verfahrens auszeichnet,
- C. in der Erwägung, daß dieses Ziel stufenweise erreicht werden kann und die Mitgliedstaaten daher die Möglichkeit haben, ihre Systeme schrittweise an das gewählte Modell anzupassen,
1. bekräftigt die in seiner obengenannten EntschlieBung vom 10. Oktober 1991 aufgestellten Leitlinien und macht deutlich, daß die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt, das auf dem Grundsatz der Verhältniswahl beruht;
 2. bekräftigt, daß die Mitgliedstaaten Bürgern von Drittstaaten, denen sie das Wahlrecht bei nationalen Wahlen eingeräumt haben, auch das Wahlrecht bei den Europawahlen einräumen müssen;

¹ ABl. Nr. C 280 vom 28.10.1991, S. 141.

² ABl. Nr. C 176 vom 13.07.1992, S. 72.

3. stellt gemäß Artikel 138 Absatz 3 des EWG-Vertrags auf folgende Grundsätze ab:
- a) die Sitzverteilung aufgrund der Wahl seiner Mitglieder erfolgt nach dem Verhältniswahlssystem unter Berücksichtigung der auf dem gesamten Gebiet des Mitgliedstaats abgegebenen Stimmen;
 - b) die Wahl erfolgt nach Listen, die entweder für das gesamte Gebiet eines Mitgliedstaates oder für Regionen bzw. Mehrpersonenwahlkreise aufgestellt werden;
 - c) wendet ein Mitgliedstaat ein System der Wahl in Einpersonenwahlkreisen an, so dürfen höchstens zwei Drittel der auf diesen Mitgliedstaat entfallenden Sitze in diesen Einpersonenwahlkreisen vergeben werden. Die restlichen Sitze dieses Mitgliedstaates sind so zu vergeben, daß die Verteilung aller Mandate dieses Mitgliedstaates dem Verhältnis der insgesamt abgegebenen Stimmen entspricht;
 - d) die Mitgliedstaaten können für die Wahl auf Listen eine oder mehrere Vorzugsstimmen vorsehen;
 - e) die Mitgliedstaaten können für die Sitzverteilung eine Mindestschwelle in Höhe von 3 bis 5% der abgegebenen Stimmen festlegen;
 - f) die Mitgliedstaaten können begrenzte Sonderregelungen vorsehen, um einer regional bedingten Besonderheit Rechnung zu tragen. Diese Sonderregelung darf den Grundsatz der Verhältniswahl nicht in Frage stellen;
4. richtet einen feierlichen Appell an den Rat, ein einheitliches Wahlverfahren zu verabschieden, das dem Entwurf des Europäischen Parlaments entspricht, und zwar innerhalb einer Frist, die seine zwingende Anwendung für die Europawahlen 1994 ermöglicht;
5. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieBung dem Rat, der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Maria MAGNANI NOYA
Vizepräsident